

INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER UND INVESTOREN

www.roedl.de
www.roedl.com

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Im Blickpunkt

- Ab 1. Januar 2019 Änderungen in der Lohnbesteuerung in Litauen – rechtliche und steuerliche Aspekte
 - Änderung der Arbeitsverträge
 - Änderungen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-beiträge
 - Änderungen der Lohnkosten und des Gehalts des Arbeitnehmers
 - Praxistipps
-

→ Schwerpunkt

- Nach Estland und Lettland - Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten nun auch in Litauen
-

→ Kurznachrichten

- ATAD-Implementierung in Estland
 - Neue Verrechnungspreisregeln vom lettischen Parlament verabschiedet
 - Mehr Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe in Lettland
 - Neues Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Litauen
 - Virtual Offices in Litauen
 - Entscheidung zur Unabhängigkeit von Schiedsrichtern in Litauen
-

→ Rückblick

- Konferenz „Life Sciences Baltics 2018“ am 26.-27. September 2018 in Vilnius
- Steuerseminar des estnischen Verbandes der Familien-unternehmer
- Steuerseminar und Workshops in Tallinn
- Seminar „Das Steuersystem und seine Nuancen: Litauen, Estland und Deutschland“

→ Im Blickpunkt

Ab 1. Januar 2019 Änderungen in der Lohnbesteuerung in Litauen – rechtliche und steuerliche Aspekte

Mantas Malisauskas, Rödl & Partner Litauen
Pranas Mykolas Mickus, Rödl & Partner Litauen

Das Bruttogehalt für jeden Mitarbeiter in Litauen ist neu zu berechnen, indem das aktuelle Bruttogehalt mit einem Koeffizienten von 1,289 multipliziert wird.

Die Gehaltsänderung muss durch eine Änderung des Arbeitsvertrags jedes Mitarbeiters dokumentiert werden.

Die Kosten bleiben für den Arbeitgeber dieselben, während das Gehalt des Arbeitnehmers leicht steigt.

Arbeitsverträge müssen bis zum 1. Januar 2019 entsprechend den neuen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragssätzen angepasst werden.



Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die Besteuerung von nichtselbstständiger Arbeit sowie Erläuterungen zu den wesentlichen Fragestellungen, mit denen Unternehmen konfrontiert sein werden.

Litauen soll mit Hilfe der Änderungen als Wirtschaftsstandort gestärkt werden, indem ein wesentlicher Teil der Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer verlagert wird. Damit das Nettogehalt der Arbeitnehmer durch die Änderung der Sozialversicherungsbeiträge nicht sinkt, muss

der Arbeitgeber das Bruttogehalt des Arbeitnehmers neu berechnen und durch Multiplikation des aktuellen Bruttogehalts mit einem Koeffizienten in Höhe von 1,289 erhöhen. Die Zustimmung des Arbeitnehmers ist hierfür nicht erforderlich.

Bei der Verlagerung der Belastung vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer wollte der Staat verhindern, dass das Nettogehalt der Arbeitnehmer negativ beeinflusst wird. Obwohl das Gehalt der Mitarbeiter sogar leicht steigen dürfte, wird die Verwaltung und Gehaltsabrechnung komplizierter werden und der Verwaltungsaufwand für die Buchhaltung höher.

→ Im Blickpunkt

Änderung der Arbeitsverträge

ÄNDERUNG GÜLTIGER ARBEITSVERTRÄGE

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung der Artikel 2, 4, 7, 8, 10, 23, 25 und 32 des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung müssen Arbeitgeber die Arbeitsverträge ihrer Mitarbeiter noch vor dem 1. Januar 2019 ohne vorherige Zustimmung der Arbeitnehmer ändern.

Um jedoch die berechtigten Interessen der Arbeitnehmer zu wahren, empfehlen wir, die Arbeitnehmer über die Änderungen in ihren Arbeitsverträgen zu informieren, wie es in Artikel 44 des litauischen Arbeitsgesetzbuches vorgesehen ist.

INFORMATION DER MITARBEITER ÜBER DIE ÄNDERUNGEN

Um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Änderung jedes einzelnen Arbeitsvertrags kleinzuhalten, sollte der Geschäftsführer folgende Schritte einleiten:

1. eine Verordnung vorbereiten, durch die alle Arbeitsverträge automatisch geändert werden;

2. einen Anhang zum Arbeitsvertrag für jeden Mitarbeiter erstellen, in dem eine neue Vergütung festgelegt wird;
3. dem Anhang eine Information beifügen, in welcher der Arbeitnehmer über die Gründe für die Änderung der Vergütung sowie die neuen Regeln für die Gehaltsabrechnung informiert wird.

Bei Vorliegen einer Vereinbarung mit den Mitarbeitern über den Informationsaustausch per E-Mail kann ein solches Informationsschreiben an die Mitarbeiter auch per E-Mail gesendet werden.

ANGABE DES GEHALTS IM ARBEITSVERTRAG

Die Neuberechnung findet für das Bruttogehalt (Gehalt vor Steuern) statt. Das Bruttogehalt sollte daher sowohl in den aktuellen als auch in den neuen Arbeitsverträgen (bzw. den Anhängen zum alten Arbeitsvertrag) angegeben werden.

Wird im Arbeitsvertrag das Nettogehalt angegeben, kann sich das Risiko ergeben, dass im Falle einer Steuerstreitigkeit die vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer gezahlten Steuern aus körperschaftsteuerlicher Sicht als unzulässige Abzüge betrachtet werden könnten. Der Grund dafür ist, dass, wenn nur das Nettogehalt im Arbeitsvertrag vereinbart wird, die für den Arbeitnehmer gezahlten Steuern als Vorteil des Arbeitnehmers (nicht als Entgelt) betrachtet werden und somit nicht mit dem steuerpflichtigen Einkommen des Unternehmens im Zusammenhang stehen.

Um ein solches Missverständnis zu vermeiden, empfehlen wir dringend, im Arbeitsvertrag nur das Bruttogehalt anzugeben.

UMWANDLUNG DES VARIABLEN TEILS DER VERGÜTUNG

Nicht selten kommt es vor, dass der Arbeitsvertrag neben der festen Vergütung auch einen variablen Vergütungsteil enthält, z. B. Boni (die in Prozent oder als Festbetrag angegeben werden können). Im Falle von Boni gilt der gleiche Grundsatz wie bei der vorstehend beschriebenen Änderung der Arbeitsverträge in Bezug auf die feste Vergütung (einschließlich der Unterrichtung der Arbeitnehmer über die Änderungen bei der Vergütung). Werden in diesem Fall also Boni in Prozent angegeben, so wird der Prozentsatz ebenfalls mit 1,289 multipliziert.

Bsp.: Der Bonus beträgt 10 %, dies ergibt multipliziert mit dem Koeffizienten 1,289:
 $10 \% \cdot 1,289 = 12,89 \%$

Der Prozentsatz kann auch gerundet werden, um die Berechnung der Boni zu vereinfachen.

Wird der Bonus als fester Betrag angegeben, gelten ebenfalls die gleichen Regeln, d. h. der Bonus wird mit dem Koeffizienten 1,289 multipliziert.

FRIST ZUR ÄNDERUNG DER ARBEITSVERTRÄGE

Wie bereits erwähnt, müssen Arbeitsverträge bis zum 1. Januar 2019, d. h. noch vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen, angepasst worden sein. Aus diesem Grund ist es notwendig, bei der Änderung der Arbeitsverträge anzugeben, dass die Änderungen des Arbeitsvertrags ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten, allerdings nur dann, wenn das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung tatsächlich zu den gleichen Bedingungen und dem gleichen Umfang in Kraft tritt wie am 28. Juni 2018 verabschiedet.

UNTERZEICHNUNG DER NEUEN ARBEITSVERTRÄGE NOCH VOR 2019

Neue Arbeitsverträge, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, dürfen bereits Bestimmungen enthalten, welche die Vergütung nach den neuen Regeln der Gehaltsberechnung festlegen. Diese Bestimmungen müssen jedoch ebenfalls vorsehen, dass die neue Lohnberechnungsmethode nur dann ab dem 1. Januar 2019 angewendet wird, wenn das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung tatsächlich zu den gleichen Bedingungen und in dem gleichen Umfang in Kraft tritt wie verabschiedet. Zusammen mit dem neu geschlossenen Arbeitsvertrag erhält der Arbeitnehmer ein Informationsschreiben, in dem die Lohnberechnungsmethode beschrieben wird (sowohl die Lohnberechnungsmethode bei Abschluss des Arbeitsvertrags als auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung).

→ Im Blickpunkt

Änderungen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge

ÄNDERUNGEN DER LOHNSTEUER (LST)

Gemäß dem Gesetz Nr. XIII-1335 vom 28. Juni 2018 zur Änderung des Gesetzes über die

Einkommensteuer der Republik Litauen wird der Einkommensteuersatz erhöht.

Finden Sie nachstehend eine kurze Übersicht über die Änderungen bei der Gehaltsberechnung.

Die Sätze werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen Monatsgehalts (DMG) berechnet:

Einkommen	LSt-Satz
<p>Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, das niedriger ist als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 DMG (in 2019) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 120 DMG ~106,560 Euro) - 84 DMG (in 2020) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 84 DMG ~74,592 Euro) - 60 DMG (in 2021) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 60 DMG ~53,280 Euro) 	20 %
<p>Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, das höher ist als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 DMG (in 2019) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 120 DMG ~106,560 Euro) - 84 DMG (in 2020) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 84 DMG ~74,592 Euro) - 60 DMG (in 2021) basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 60 DMG ~53,280 Euro) 	27 %
<p>Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, das 2018 verdient und berechnet wurde und 2019 oder später ausgezahlt wurde.</p>	15 %

Nach den neuen Regeln muss, falls das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit des Arbeitnehmers den oben genannten Schwellenwert erreicht, ein zusätzlicher Betrag an Einkommensteuer bis zum 1. Mai gezahlt werden, wenn die Einkommensteuer-Erklärung eingereicht wird.

ÄNDERUNGEN BEI DER BERECHNUNG DES PERSÖNLICHEN FREIBETRAGS (UNVERSTEUERTES EINKOMMEN)

Ab 2019 beträgt der maximale steuerfreie Einkommensbetrag für Mitarbeiter (mit Ausnahme von Mitarbeitern mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit), die den Mindestlohn erhalten, 300 Euro. Ab 2020 wird das maximale nicht steuerbare Einkommen 400 Euro betragen, sowie 500 Euro ab 2021.

Das unversteuerte Einkommen sonstiger Arbeitnehmer wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Monatliches unversteuertes Einkommen} = 300 - 0,15 \times (\text{Arbeitsbezogenes Einkommen} - \text{Mindestlohn})$$

Es wird erwartet, dass auch die Höhe des Mindestlohns steigt.

Bitte beachten Sie, dass ab 2019 sowohl für Mitarbeiter mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit als auch für ältere Menschen ein unversteuerter Freibetrag gewährt wird, der über dem oben genannten maximalen unversteuerten Einkommensbetrag liegt.

ÄNDERUNGEN BEI DER BERECHNUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Die wesentlichen Änderungen in Bezug auf den Sozialversicherungsbeitrag sind:

- Änderung der Sätze für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Einführung einer Obergrenze für die Sozialversicherungsbeiträge

BEITRÄGE AN SOZIALVERSICHERUNG, KRANKENVERSICHERUNG, GARANTIEKASSE UND UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Nach den Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung gelten die folgenden Änderungen ab dem 1. Januar 2019:

„Abgaben des Arbeitnehmers“ sind Steuern und Abgaben, die vom im Arbeitsvertrag angegebenen Gehalt abgezogen werden:

- 19,50 Prozent Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge von 6,98 Prozent;

„Abgaben des Arbeitgebers“ sind Steuern und Abgaben, die auf das Bruttogehalt aufgeschlagen werden:

- 1,47 Prozent Sozialversicherungsbeiträge;
- 0,32 Prozent Garantiefonds und Langzeitarbeitslosenfonds

Bei befristeten Verträgen werden die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers um 0,55 Prozent erhöht.

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Sätze nicht die Zahlungen an die Rentenversicherung berücksichtigen.

DECKELUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE UND IHRE BERECHNUNG

Das Gehalt des Arbeitnehmers ist nicht sozialversicherungspflichtig, wenn es folgende Obergrenze übersteigt:

- 120 DMG (in 2019) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 120 DMG ~106,560 Euro)
- 84 DMG (in 2020) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 84 DMG ~74,592 Euro)
- 60 DMG (in 2021) (basierend auf den verfügbaren Daten von 2018 sind 60 DMG ~53,280 Euro)

Vom Mitarbeiter zu viel gezahlte Beträge werden bis zum 31. Mai des Folgejahres zurückerstattet.

ANMERKUNG:

Um die Sozialversicherungsbeiträge nach Erreichen der Obergrenze korrekt zu berechnen, beachten Sie bitte die folgenden Regeln:

- Der LSt-Satz für Gehälter, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, steigt von 20 % auf 27 %, wobei das gesamte Einkommen des Arbeitnehmers an allen seinen Arbeitsplätzen berücksichtigt wird.
- Bezogen auf die Obergrenze der Sozialversicherungsbeiträge gilt die Obergrenze jedoch nur für das von einem Arbeitgeber erhaltene Einkommen. Wenn eine Person mehr als 120 DMG verdient hat, jedoch bei 2 verschiedenen Arbeitnehmern, ist die Obergrenze nicht anwendbar.
- Außerdem ist die Obergrenze der Sozialversicherungsbeiträge auf die Krankenversicherungsbeiträge (in Höhe von 6,98 %) nicht anwendbar, die auf alle Einkommen

→ Im Blickpunkt

Änderungen der Lohnkosten und des Gehalts des Arbeitnehmers

Nach unseren Berechnungen können die Lohnkosten des Arbeitnehmers aufgrund der Änderungen des Steuer- und Beitragssystems leicht um 0,02 Prozent ansteigen:

ERHÖHUNG DER KOSTEN DES ARBEITGEBERS

Gehalt vor Steuern	Arbeitskosten		Erhöhung	
	2018	2019	Euro	2019
1.000,00	1.311,80	1.312,07	0,27	0,02 %
100.000,00	131.180,00	131.207,31	27,31	0,02 %

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache muss der Arbeitgeber das leicht erhöhte Gehaltsbudget für 2019 einkalkulieren.

Die Arbeitnehmer können von der Reform profitieren, da sie etwas mehr verdienen als bisher. Nachfolgend finden Sie eine Gehaltsschätzung eines Mitarbeiters, der 1.000 Euro vor Steuern verdient.

Jahr	Brutto- gehalt	LSt	Sozial- versicherungs- beiträge	Übertragung an die Pensions- kasse	Total	Netto- gehalt	Arbeit- geber- Steuern	Arbeits- kosten	Steuer- freie Erträge	Leistun- g an den Mit- arbeiter
2018	1.000	138	90,00 (PSD+VSD=9 %)	20,00 (2 %)	248	752	311,80 (31,18 %)	1.312	80	
2019	1.289	221	251,36 (VSD+PSD =19,5 %)	38,67 (3 %)	511,02	777,99	23,07 (1,79 %)	1.312	184,05	25,98

→ Im Blickpunkt

Praxistipps

ANWENDUNG NEUER VORSCHRIFTEN IN DER PRAXIS

In letzter Zeit haben wir von unseren Mandanten eine Reihe von Fragen zur Anwendung des neuen Steuersystems erhalten. Deshalb möchten wir im Folgenden einige Hilfestellungen geben:

- Für Arbeitseinkommen, das nach dem 1. Januar 2019 erzielt wurde, gilt eine neue Regelung. Solches Gehalt, das 2019 für im Jahr 2018 erbrachte Arbeitsleistungen gezahlt wird, unterliegt noch den bisher geltenden Regeln.
- Zum 31. Dezember 2018 nicht genutzter Urlaub wird durch Multiplikation des Geldwertes des nicht genutzten Urlaubs mit dem Koeffizienten von 1.289 abgegolten.
- Im Jahr 2019 gezahlte Bonuszahlungen für im Jahr 2018 erzielte Leistungen unterliegen der zum Zeitpunkt der Berechnung der Bonuszahlungen (d. h. im Jahr 2019) geltenden Besteuerung.

Gemäß den oben genannten Änderungen empfehlen wir, ausstehende Gehälter und sonstige Zahlungen für Dezember 2018 noch bis zum Ende des Jahres zu zahlen, um Komplikationen zu vermeiden.

BESTEuerung VON GESCHENKEN AN DIE MITARBEITER

Einige Unternehmen motivieren ihre Mitarbeiter, indem sie ihnen bei besonderen Anlässen wie Geburtstagen oder Hochzeiten einen Bonus zahlen. Sofern der Wert des Bonus für einen Mitarbeiter 200 Euro in einem Jahr nicht übersteigt, ist dieser Bonus von der LSt befreit. Der Bonus ist jedoch weiterhin sozialversicherungspflichtig.

Vor dem Inkrafttreten der oben genannten Änderungen fällt der größte Teil der Steuern beim Arbeitgeber an, sodass der Arbeitnehmer im Falle eines 200 Euro Bonus rund 160 Euro auf sein Konto erhält. Ab 2019 würde der Mitarbeiter bei gleicher Prämie jedoch nur noch ca. 120 Euro erhalten. Daher wird der Mitarbeiter im Falle solcher Boni Einbußen hinnehmen müssen.

Werden Geschenke an die Mitarbeiter in Form eines Geschenkgutscheins oder eines Gutscheins (nicht bar) bereitgestellt und überschreiten diese nicht die Grenze von 200 Euro, sind sie hingegen überhaupt nicht steuerpflichtig.

FRAGEN

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Änderung Ihrer Arbeitsverträge und bei der Optimierung im Hinblick auf die anstehenden Steueränderungen.

Kontakte für weitere Informationen



Nora Vitkūnienė
Leiterin der Steuerabteilung
Associate Partner
T +370 5 212 35 90
nora.vitkuniene@roedl.com



Mantas Mališauskas
Leiter der Abteilung für
inländische Steuern
T +370 5 212 35 90
mantas.malisauskas@roedl.com

→ Schwerpunkt

Nach Estland und Lettland – Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten nun auch in Litauen

Lauschke, Rödl & Partner Litauen
Arsēnijs Korabeļskis, Rödl & Partner Lettland
Alice Salumets, Rödl & Partner Estland

Die Richtlinie EU 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Vierte Geldwäscherichtlinie, nachstehend Richtlinie genannt) wird praktisch alle Unternehmen und Einrichtungen in der Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie deren wirtschaftlichen Eigentümer bzw. Berechtigten (Ultimate Beneficial Owner, UBO) betreffen.

Infolge der Richtlinie müssen wirtschaftliche Eigentümer in jedem Mitgliedstaat in ein zentral geführtes Register (UBO-Register) eingetragen werden. Dies wird für Unternehmen nicht nur neuen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, sondern auch die Privatsphäre ihrer Eigentümer stark beeinträchtigen.

Estland und Lettland haben die Verpflichtung zur Offenlegung von wirtschaftlichen Eigentümern bereits umgesetzt, wohingegen Litauen noch Klarstellungen in Bezug auf das Gesetz vornehmen muss, da es erst 2019 in Kraft treten wird.

Dennoch sollten sich litauische Unternehmen auf die Compliance mit diesen verschärften Gesetzen vorbereiten, da eine Nichteinhaltung der Vorschriften zu erheblichen Sanktionen und Reputationsverlusten führen kann.

Ziel der Richtlinie EU 2015/849 ist es, die Transparenz und Vertrauenswürdigkeit des Geschäftsumfelds zu erhöhen, den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismus zu verstärken und Steuerdelikte zu begrenzen. Langfristiges Ziel der Richtlinie ist zudem die Schaffung einer gesamteuropäischen Plattform, die nationale Register kombiniert und die Kontrolle der tatsächlichen Begünstigten in ganz Europa ermöglicht.

Bei Unternehmen gilt als wirtschaftlicher Eigentümer eine natürliche Person, dem das Unternehmen direkt oder indirekt gehört. Bei einer komplexen Eigentümerstruktur kann die Identifizierung der

tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer jedoch kompliziert sein, insbesondere wenn der Kreis der Eigentümer das Ausland umfasst. Direktes Eigentum bedeutet, dass eine natürliche Person mehr als 25 Prozent des Unternehmens besitzt. Indirektes Eigentum ist, wenn mehr als 25 Prozent eines Unternehmens zu einem anderen Unternehmen gehören, das unter der Kontrolle einer natürlichen Person steht. Beträgt der Gesamtbetrag der Beteiligung weniger als 25 Prozent, ist zu prüfen, ob es eine andere Möglichkeit gibt, natürliche Personen zu identifizieren, welche die juristische Person tatsächlich kontrollieren (z. B. geschlossene Verträge, andere Kontrollmechanismen).

Die Offenlegungspflichten gelten grundsätzlich für alle juristische Personen, die in den nationalen Unternehmensregistern eingetragen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Stiftungen, Genossenschaften, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaftsverbände, Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Vereinigungen politischer Parteien, europäische Unternehmen.

ESTLAND

Seit dem 1. September 2018 müssen alle estnischen Unternehmen Informationen über ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer im Handelsregister offenlegen. Die Daten müssen seit dem 31. Oktober 2018 eingereicht werden.

Die im September 2017 in Kraft getretene Änderung folgt der Neufassung des Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das am 27. November 2017 in Kraft getreten ist und die EU-Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849, 20. Mai 2015) in estnisches Recht umgesetzt hat.

Zu den Informationen gehören beispielsweise der Name, die persönliche Identifikationskennziffer (mangels einer persönlichen Identifikationskennziffer das Geburtsdatum und der Geburtsort), das Land der persönlichen Identifikationskennziffer, das Land des Wohnsitzes und die Art der gehaltenen Beteiligung.

Wenn der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer nicht identifiziert werden kann und alle möglichen Optionen gescheitert sind, sollte der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer ein Mitglied des Leitungsorgans sein. In diesem Fall muss das Unternehmen alle Versuche, den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, dokumentieren und protokollieren. Leider lässt das Gesetz offen, wie lange und wie intensiv das Unternehmen versuchen muss, den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und wann man sagen kann, dass der wirtschaftliche Eigentümer nicht identifizierbar ist.

Bei einer neuen Gesellschaft müssen die Daten über den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in das Handelsregister eingereicht werden. Ändert sich der wirtschaftliche Eigentümer, muss das Register innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden der Änderung der Daten durch die Geschäftsführung benachrichtigt werden.

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Daten über wirtschaftliche Eigentümer gilt nicht für Wohnungsgesellschaften, Bausparkassen, börsennotierte Unternehmen und bestimmte Stiftungen.

Die Einreichung von Daten über den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer über das Handelsregisterportal ist seit dem 1. September 2018 möglich.

Informationen über wirtschaftlich Berechtigte können über das Handelsregisterportal online und kostenpflichtig abgerufen werden: <https://ariregister.rik.ee/>.

LETTLAND

Am 9. November 2017 sind Änderungen des „Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ in Kraft getreten. Der Hauptzweck der Änderungen besteht darin, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und freien Zugang zu vollständigen und aktuellen Informationen über die wahren wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen zu gewähren. Daher sehen die Änderungen eine Verpflichtung für alle im lettischen Unternehmensregister eingetragenen juristischen Personen vor, Angaben über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu machen.

Eine juristische Person teilt dem Handelsregister folgende Informationen über ihren wirtschaftlichen Eigentümer mit: Vorname, Nachname, persönliche Identifikationskennziffer oder, falls keine solche vorhanden ist, Geburtsdatum und Personaldokumentenummer,

Ausstellungsdatum sowie Staat und Behörde, die das Dokument ausgestellt hat. Darüber hinaus sind die Staatsangehörigkeit, der ständige Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Art und Weise, wie die juristische Person kontrolliert wird, anzugeben.

Alle juristischen Personen mit Eintragungen in das Register (auch gültig für Eintragungen vor dem 1. Dezember 2017) müssen seit dem 1. März 2018 über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (zusammen mit den Angaben) informieren.

Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer müssen zudem auch bei jeder Eintragung einer neuen juristischen Person oder bei einem Wechsel des Gesellschafters oder des Vorstands einer Gesellschaft mitgeteilt werden. Unterbleibt diese Angabe, verweigert das Handelsregister die Eintragung.

Seit dem 1. April 2018 kann jedermann gegen Entgelt online auf die Informationen über wirtschaftliche Eigentümer zugreifen.

Am 12. April 2018, kurz nach Ablauf der Einreichungsfrist, wurde veröffentlicht, dass über 12.000 natürliche Personen mit lettischen Personenkennziffern und 2.280 ausländische natürliche Personen im Handelsregister als wirtschaftliche Eigentümer eingetragen wurden. Dies zeigt das große Übergewicht lokaler UBOs gegenüber ausländischen UBOs, welches die lettische Wirtschaftsstruktur kennzeichnet.

Obwohl die Frist für die Einreichung der Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer längst abgelaufen ist, gibt es immer noch eine Reihe von Unternehmen, die ihre UBOs aus verschiedenen Gründen nicht offengelegt haben. Darüber hinaus zeigt unsere Erfahrung, dass es Fälle gibt, in denen selbst Fachleute, wie Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater, Schwierigkeiten bei der Ermittlung des richtigen wirtschaftlichen Eigentümers in Lettland haben.

LITAUEN

Das UBO-Register in Litauen soll 2019 in Betrieb genommen werden, und es ist nun an der Zeit, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach der Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 2017/1371 muss jede in Litauen ansässige juristische Person ab dem 1. Januar 2019 Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer „einholen, aktualisieren und speichern“ und diese bis zum 1. Juli 2019 beim staatlichen Register einreichen.

Zu den Informationen gehören beispielsweise Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Ausstellungsdatum

der Personaldokumente sowie Art und Umfang der wirtschaftlichen Beteiligung.

Nach wie vor sind jedoch noch viele Fragen offen. Verpflichtungen und Haftung für die Einhaltung werden bspw. hauptsächlich den juristischen Personen (d. h. der Geschäftsführung) auferlegt, ohne sie dabei zu ermächtigen, die notwendigen Informationen einzuholen: In der Praxis ist der Geschäftsführer hierzu häufig gar nicht in der Lage. Dies ist besonders problematisch bei vergangenen Ereignissen und Transaktionen, bei denen der Zielgesellschaft oft nur die direkt beteiligte juristische Person bekannt war.

Darüber hinaus gibt es keine klaren Hinweise darauf, wie ein Unternehmen Änderungen von UBOs melden muss, wenn diese Änderungen nicht direkt in der Gesellschafterstruktur des Unternehmens, sondern im Eigentum eines Gesellschafters stattfinden.

Die zweite Unsicherheit betrifft die Frage, inwieweit und für wen die Registerinformationen verfügbar sein sollten. Die geltende Verordnung sieht eine Erklärung vor, dass Informationen an Personen mit einem „gesetzlichen Interesse“ weitergegeben werden können. Diese Formulierung ist auslegungsoffen und schafft Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit geltenden Datenschutzregeln. Kurzfristige Gesetzesänderungen hinsichtlich dieser Frage sind daher wahrscheinlich.

Um Risiken, Verwaltungskosten und potenzielle Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Problemen zu minimieren, sollten juristische Personen bereits jetzt die Ausarbeitung, Änderung und Umsetzung interner Richtlinien, Shareholders' Agreements oder interner Vorschriften in Betracht ziehen, um den anstehenden Anforderungen gerecht zu werden.

FAZIT

UBO-Verletzungen können sowohl eine ordnungsrechtliche als auch eine strafrechtliche Haftung nach sich ziehen. Werden die in den Gesetzen festgelegten Informationen oder Dokumente nicht rechtzeitig an die nationalen Handelsregister übermittelt, führt dies zu

Verwarnungen oder Geldstrafen. Überdies drohen Reputationsverluste.

Darüber hinaus kann bei juristischen Personen des Privatrechts der Geschäftsführer oder der Vorstand dafür haftbar gemacht werden, dass Informationen über die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn der Gesellschaft durch die Verletzung ein Schaden entsteht und wenn das Leitungsorgan nicht nachweisen kann, dass es ordnungsgemäß gehandelt hat.

Rödl & Partner unterstützt Sie gerne bei allen Schritten zur Einhaltung der UBO-Registerregeln in Litauen. Sollten Sie es darüber hinaus versäumt haben, Ihren wirtschaftlichen Eigentümer in Estland oder Lettland rechtzeitig zu registrieren, unterstützt Sie Rödl & Partner natürlich ebenfalls gerne bei allen notwendigen Maßnahmen, um Sanktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Kontakte für weitere Informationen



Alice Salumets
Rechtsanwältin
Partner
T +372 680 56 20
alice.salumets@roedl.com



Kristīne Zvejniece
Leitende Juristin
Associate Partner
T +371 67 33 81 25
kristine.zvejniece@roedl.com



Michael Manke
Rechtsanwalt
Associate Partner
T +370 5 212 35 90
michael.manke@roedl.com

→ Kurznachrichten

ATAD-Implementierung in Estland

Verner Silm, Rödl & Partner Estland

Die estnische Regierung hat zur Umsetzung der Vorschriften aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie 2016/1164 („ATAD“) einen Gesetzentwurf zur Änderung des estnischen Einkommensteuergesetzes genehmigt.

Hauptziel des Gesetzentwurfs ist es, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/1164 Regeln für Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung festzulegen, die sich direkt auf das Funktionieren des Binnenmarks der Europäischen Union auswirken, um den Schutz vor aggressiver Steuerplanung im EU-Binnenmarkt zu stärken. Neue Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung sollen für gebietsansässige Unternehmen und gebietsfremde Unternehmen mit Betriebsstätten in Estland gelten, um zu verhindern, dass die Steuerbemessungsgrundlage manipuliert wird und steuerfreie Gewinne ins Ausland verschoben werden.

RICHTLINIE NUR BEDINGT ANWENDBAR

Derzeit werden die Instrumente aus der oben genannten Richtlinie nur zum Teil angewendet, mit Ausnahme der Besteuerung von Betriebsstätten in Form von bargeldlosen Entnahmen, da die Richtlinie auf solche Steuervermeidungsschemata abzielt, die vorrangig im sogenannten traditionellen Körperschaftsteuersystem breite Anwendung finden. Aufgrund der Besonderheiten des estnischen Körperschaftsteuersystems (reinvestierte Gewinne werden nicht besteuert) steht in Estland dagegen ein anderes Vermeidungsschema im Vordergrund, bei dem Kapital durch Darlehen aus einem steuerfreien Land entnommen wird.

Der zweite Zweck des Gesetzesentwurfs besteht darin, das Verfahren

zum Abzug von Einkommen einer gebietsfremden natürlichen Personen dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Februar 2017 in der Rechtssache C-283/15 entsprechend anzupassen, wonach ein Mitgliedstaat einer gebietsfremden natürlichen Person gestatten muss, alle Abzüge im Verhältnis zum in Estland erzielten Einkommen vom Welteinkommen der gebietsfremden Person abzuziehen. Derzeit können Gebietsfremde, die selbständig sind und weniger als 75 Prozent ihres steuerpflichtigen Einkommens in Estland verdienen, nur anteilig steuerfreie Einkünfte abziehen.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR MISSBRAUCHSBEKÄMPFUNG

Die Einführung allgemeiner Grundsätze zur Missbrauchsbekämpfung und einer Steuer auf kontrollierte Gewinne eines ausländischen Unternehmens tragen überdies dazu bei, die Transparenz des estnischen Geschäftsumfeldes im Hinblick auf das Thema Steuern zu steigern und Estlands umstrittenen Ruf als häufig genutztes Land für Steuervermeidungs-Schemata, welches es infolge seines innovativen Steuersystems hat, zu verbessern, ohne dabei die Vorteile dieses Steuersystems zu beschneiden.

Kontakt für weitere Informationen



Verner Silm
Rechtsanwalt
Associate
T +372 680 56 20
verner.silm@roedl.com

→ Kurznachrichten

Neue Verrechnungspreisregeln vom lettischen Parlament verabschiedet

Elīna Putniņa, Rödl & Partner Lettland
Hans Lauschke, Rödl & Partner Litauen

Es sind neue Anforderungen an Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Personen geplant, die bereits in naher Zukunft in Kraft treten sollen.

Am 25. Oktober 2018 wurde im lettischen Parlament Saeima ein entsprechender Gesetzentwurf verabschiedet. Es wird erwartet, dass dieser am 1. Januar 2019 in Kraft tritt und für den Steuerzeitraum 2018 wirksam wird. Darüber hinaus wird das lettische Ministerkabinett in diesem Zusammenhang bis zum 1. Dezember 2018 weitere Verordnungen erlassen.

AKTUELLE VERRECHNUNGSPREISREGELUNGEN

Nach den geltenden Vorschriften ist ein Steuerpflichtiger verpflichtet, eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- der Umsatz des Steuerpflichtigen übersteigt 1.430.000 Euro während eines Steuerjahres und
- der Wert der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen übersteigt 14.300 Euro.

Eine Verrechnungspreisdokumentation ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung der Behörde einzureichen.

Nach den allgemeinen Vorschriften des lettischen Steuergesetzes ist jede einzelne Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen durchzuführen. Die Steuerbehörde hat das Recht, die angewandten Preise auch ohne Anforderung einer Verrechnungspreisdokumentation anzufechten. Daher dient eine solche Dokumentation in vielen Fällen eher als Nachweisdokumentation für das Unternehmen selbst und nicht als zu erstellendes Pflichtdokument.

NEUE VERRECHNUNGSPREISREGELUNGEN

Es sind Änderungen der aktuellen Verrechnungspreisvorschriften geplant.

Steuerzahler müssen der lettischen Steuerbehörde demnach innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Steuerjahres eine Verrechnungspreisdokumentation vorlegen:

- Ein Master File, wenn
 1. der Wert der kontrollierten Transaktionen 15.000.000.000 Euro übersteigt;
 2. der Umsatz 50.000.000 Euro und der Wert der kontrollierten Transaktionen 5.000.000 Euro übersteigt.
- Ein Local File, wenn der Wert der kontrollierten Transaktionen 5.000.000 Euro übersteigt.

Steuerzahler müssen die Dokumentation innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Steuerjahres vorbereiten und auf Anfrage der lettischen Steuerbehörde innerhalb von 30 Tagen einreichen:

- Eine globale Dokumentation, wenn der Umsatz nicht mehr als 50.000.000 Euro beträgt und der Wert der kontrollierten Transaktionen weniger als 15.000.000 Euro, aber mehr als 5.000.000 Euro beträgt.
- Eine lokale Dokumentation, wenn der Wert der kontrollierten Transaktionen 250.000 Euro, aber nicht 5.000.000 Euro übersteigt.

Übersteigt der Wert der kontrollierten Transaktionen 250.000 Euro und gibt es Transaktionen mit einem verbundenen lettischen Unternehmen, während beide lettischen Unternehmen innerhalb einer Lieferkette mit einem verbundenen ausländischen Unternehmen oder mit einem Unternehmen aus einem Nicht- oder Niedrigsteuerland agieren, muss der Steuerzahler der lettischen Steuerbehörde auf Anfrage innerhalb von 90 Tagen eine lokale Dokumentation oder einen Teil einer lokalen Dokumentation vorlegen.

FAZIT

Auch in Fällen, in denen die Vorbereitung einer Verrechnungspreisdokumentation gesetzlich nicht vorgeschrieben sein sollte, empfehlen wir Steuerzahlern, die Geschäfte mit verbundenen

Unternehmen tätigen, diese für den Fall einer Steuerprüfung vorzubereiten.

Rödl & Partner kann bei der Erstellung oder Aktualisierung einer Verrechnungspreisdokumentation oder der Überprüfung der vorbereiteten Verrechnungspreisrichtlinien und -prozesse helfen.

Für weitere Fragen zu den Verrechnungspreisregeln steht Ihnen Rödl & Partner selbstverständlich ebenfalls gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Elīna Putniņa
Leiterin der Steuerabteilung
Partner
T +371 67 33 81 25
elina.putnina@roedl.com

→ Kurznachrichten

Mehr Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe in Lettland

Um die Transparenz der Vergabeverfahren zu verbessern und die Möglichkeiten des Foul Play zu verringern, verabschiedete das litauische Parlament Saeima Änderungen des Vergaberechts, die es öffentlichen Auftraggebern

→ Kurznachrichten

Virtual Offices in Litauen

Am 4. September 2019 schlug das Wirtschaftsministerium der Republik Litauen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor, die es Unternehmen ermöglichen würden, ohne tatsächliche physische Adresse zu operieren, d. h. nur die virtuelle Adresse würde für ein Unternehmen zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit ausreichen. Dies würde Litauen nicht nur zu einem der ersten Länder machen, das es Unternehmen erlaubt, das Geschäft ohne tatsächliche physische Adresse zu betreiben, sondern auch den

ermöglichen, Angebote mit unangemessen hohen Preisen abzulehnen.

Diese Änderungen sollten die Gesamtsituation im öffentlichen Auftragswesen verbessern und mögliche Risiken für Fehlverhalten und Korruption verringern. Die Änderungen traten am 18. Oktober 2018 in Kraft.

→ Kurznachrichten

Neues Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Litauen

Zum 1. Juni 2018 trat in Litauen ein neues Gesetz über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Kraft. Das genannte Gesetz regelt den Begriff der Geschäftsgeheimnisse neu. Das Gesetz wichtig, da es eine nicht erschöpfende Liste von Situationen enthält, in denen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses legal (oder gegebenenfalls illegal) ist.

Bei dem Gesetz handelt es sich um das Ergebnis der Umsetzung der EU-Richtlinie vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vor rechtswidrigen Erwerb bzw. der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung. Die Umsetzung der genannten Richtlinie in der gesamten EU, einschließlich Litauen, wird das Konzept des Geschäftsgeheimnisses harmonisieren und die Rentabilität grenzüberschreitender Transaktionen weiter verbessern.

→ Kurznachrichten

Entscheidung zur Unabhängigkeit von Schiedsrichtern in Litauen

Am 5. Juli 2018 erließ der Oberste Gerichtshof Litauens eine Entscheidung über die Unabhängigkeit von Schiedsrichtern.

Eine am Schiedsverfahren beteiligte Partei beantragte beim litauischen Berufungsgericht die Nichtigerklärung des zugunsten des Klägers ergangenen Schiedsspruchs. Das Argument der Beklagten war, dass das Schiedsgericht befangen sei, da der Vorsitzende des Schiedsgerichts als Dozent an der gleichen Universität tätig sei, an der auch der Anwalt des Klägers im Schiedsverfahren tätig ist.

Die Klägerin erklärte, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts und der Anwalt des Klägers eine enge berufliche Verbindung hätten, sodass der Vorsitzende des Schiedsgerichts voreingenommen sei. Das litauische Berufungsgericht lehnte diese Klage ab, während das litauische Oberste Gericht die Entscheidung des letztgenannten Gerichts bestätigte. Der in diesem Fall festgelegte Grundsatz war, dass die bloße Zugehörigkeit durch die Arbeit an derselben Universität keine Befangenheit hervorruft.



→ Rückblick

Konferenz „Life Sciences Baltics 2018“ am 26.-27. September 2018 in Vilnius



Zeichen der wachsenden Life Science Wirtschaft in Litauen (Virginijus Sinkevičius, Wirtschaftsminister)

Mark Beyer, Rödl & Partner Litauen

Der Life Science Sektor ist ein stark wachsender Wirtschaftszweig in Litauen und stellt aktuell 1 Prozent des BIP dar. Nach dem Wirtschaftsminister Virginijus Sinkevičius wird voraussichtlich dieser Zweig in zehn Jahren sogar 5 Prozent des BIP ausmachen, welcher einen positiv wachsenden Trend während der vierten Life Science Baltics Konferenz in Vilnius verkünden konnte, an welcher über 1500 verschiedene Industrieunternehmen aus den Bereichen der Biotechnologie, Pharmazie und Medizin teilnahmen.

LIFE SCIENCES BALTICS

Zu der alle zwei Jahre stattfindenden Life Science Baltics Konferenz kommen Wissenschaftler, Geschäftsleute, Unternehmer, Startups und Studenten aus über 30 verschiedenen Ländern zusammen. Ziel der Konferenz ist es, die baltische Life-Science-Industrie an die Spitze des globalen Verständnisses zu bringen und das Bewusstsein für die unglaublichen Talente und Potenziale der Region durch Vernetzung und Austausch von bewährten Verfahren mit den weltweit führenden Unternehmen der Life-Science-Branche zu schärfen. Grundsätzlich ist die Konferenz in fünf Abschnitte unterteilt: Konferenz, internationale Ausstellung, B2B meeting, Startup Programmen und Netzwerkveranstaltungen. Rödl & Partner war

als Sponsor, Experte und Ansprechpartner für die Förderung und Entwicklung von Start-ups und jungen Unternehmen im Bereich Life Sciences dabei.



„Gemeinsam erfolgreich“ Rödl & Partner als Sponsor und Teil der LSB 2018

KONFERENZ

In insgesamt vier Konferenzhallen wurden ganztägig die Rolle der Digitalisierung und neuer Technologien zur Verbesserung des Gesundheitswesens thematisiert. Strukturell wurden Präsentationen zu größeren Themenkomplexen, wie z.B. die Digitalisierung zur Verstärkung der Gesundheitsversorgung, als auch in Themengebiete mit einzelnen nachfolgenden Präsentationen abgehalten, z.B. verschiedene Thematiken zu diagnostischen Technologien.



Industrieunternehmen, Wissenschaftler und Politiker präsentierten die Innovationen und Herausforderungen der Life Science

INTERNATIONALE AUSSTELLUNG

Auf der Messe haben alle Teilnehmer die Möglichkeit, einen Einblick in den Erfahrungsschatz von Industrieunternehmen, Manufakturen und Dienstleistern zu gewinnen. Insbesondere die baltischen Staaten stellten über

50 Prozent der Präsentationen, die von verschiedenen europäischen, israelischen und amerikanischen Unternehmen ergänzt wurden.



Auf der internationalen Ausstellung wurden die neuesten Technologien und Innovationen vorgestellt



B2B MEETINGS UND VERNETZUNG

Darüber hinaus ermöglicht LSB den Teilnehmern die Partizipation an individuellen Geschäftstreffen, um das Potenzial neuer Produkte, Technologien, Dienstleistungen, Unternehmen, Forschungs Kooperationen etc. zu diskutieren. Für diese B2B-Meetings steht auf der Hauptseite ein Registrierungsportal zur Verfügung, so dass eine genaue Planung der Geschäftstreffen festgelegt und die richtigen Ansprechpartner gefunden werden können. Dieses Portal hilft teilnehmenden Unternehmen und Startups, sich in den kommenden Jahren mit den Life-Science-Spezialisten zu vernetzen.

MASTERCLASS FÜR START-UPS

Die LSB Start-up Masterclass war ein zwei tages intensives Training für baltische Start-ups und Unternehmer aus dem Nicht-EU-Länder wie Türkei, Russland, Ukraine und Georgien. In diesem Training können die Teilnehmer von

Experten lernen, ein Geschäft profitabel aufzubauen, ein Verständnis für Produktvermarktung zu erlangen, Grundkenntnisse zum Schutz des geistigen Eigentums zu erlernen. Während der Masterclass lehrte Rödl & Partner den Jungunternehmern und Start-ups, die Grundlagen der Unternehmerschaft zu verstehen und ihr fortgeschrittenes Wissen im Gesundheitswesen zu vertiefen. Frau Inese Kalnāja-Zelča - Lettische und europäische Marken- und Designanwältin bei Rödl & Partner Lettland - präsentierte die wichtigsten Grundkenntnisse für ein Unternehmen zum optimalen Schutz seines geistigen Eigentums (insbesondere Patent-recht). Darüber hinaus wurden die wichtigsten neuen europäischen Datenschutz-bestimmungen und ihre Auswirkungen auf das Gesundheitswesen von Herrn Nicolò Maria Salvi - Junior Associate Counsel bei Rödl & Partner Italien - hervorgehoben und den Teilnehmern erläutert.



„From Idea to IP“ von Inese Kalnāja-Zelča, Rödl & Partner Lettland



Healthcare and Datacare von Nicolò Maria Salvi, Rödl & Partner Italien

Nach der Masterclass hatten zehn Start-ups die Möglichkeit, ihre Ideen und Innovation vor Investoren und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Diese Pitch Challenge wurde von einer Jury aus

Investoren, Professoren und anderen Spezialisten aus dem Bereich der Life Science bewertet. Der Gewinner der Pitch Challenge erhielt ein einjähriges Mentorat von Johnson & Johnson Innovation und ein einwöchiges Lernprogramm von Akron BioMedical Corridor. Es war für Rödl & Partner eine große Freude, dem Zweitplatzierten eine kostenlose Rechtsberatung zur Unterstützung und Förderung des Start-ups zur Verfügung zu stellen.



Das Start-up „Alternative Plants“ erhält von Rödl & Partner als Zweitplatziertes eine kostenlose Rechtsberatung

BERATUNG IM LIFE SCIENCE RECHT

Als schnell wachsender Wirtschaftszweig sind die Life Science zu einem wichtigen Faktor der freien Marktwirtschaft geworden, die vor allem für Jungunternehmer und Start-ups große Herausforderungen darstellen. Rödl & Partner bietet eine Rechtsberatung, die Ihnen hilft, sich am Markt zu etablieren. Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Eglė Pinaitė
Leitende Juristin
Senior Associate
T +370 5 212 35 90
egle.pinaite@roedl.com

→ Rückblick

Steuerseminar des estnischen Verbandes der Familienunternehmer

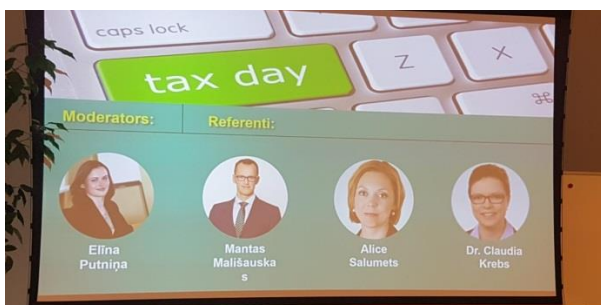


Am 13. November 2018 sprach ein Team von internationalen Spezialisten von Rödl & Partner - Alice Salumets, Rechtsanwältin aus Estland, Elina Putniņa, diplomierte Steuerberaterin aus Lettland und Dr. Claudia Krebs, diplomierte Steuerberaterin aus Deutschland - auf einem Seminar der Estnischen Vereinigung für Familienunternehmer über Generationswechsel.

Der Generationswechsel ist ein Thema, das irgendwann für jedes Familienunternehmen entscheidend sein wird, egal ob es seinen Sitz in Estland, Lettland oder Deutschland hat.

→ Rückblick

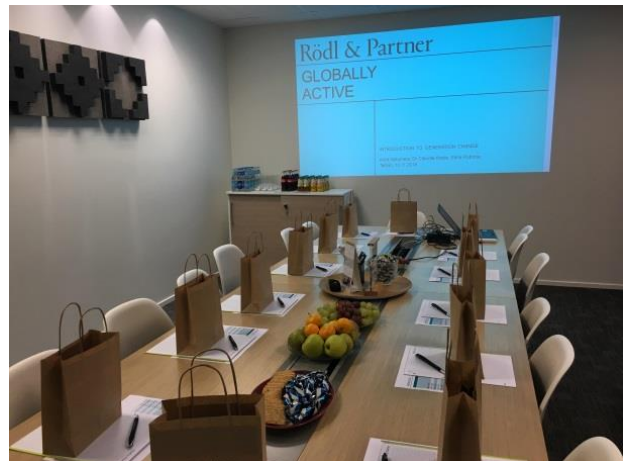
Seminar „Das Steuersystem und seine Nuancen: Litauen, Estland und Deutschland“



→ Rückblick

Steuerseminar und Workshops in Tallinn

Am 14. November 2018 fand das Rödl & Partner Nordic-Baltic Tax Seminar im Büro von Rödl & Partner Tallinn statt. Insgesamt fünfzehn Steuerspezialisten aus den Rödl & Partner Büros in Riga, Vilnius, Stockholm, Helsinki, Nürnberg und Tallinn nahmen an den Steuerseminaren und Workshops teil. Thema des Seminars von Dr. Claudia Krebs, Steuerberaterin von Rödl & Partner in Deutschland, war z.B. die Besteuerung von Betriebsstätten, Liquiditätsfallen, Kapitalkonten ausländischer Unternehmen und Generationswechsel.



Am 15. November 2018 nahmen Steuerspezialisten von Rödl & Partner aus Estland, Lettland Litauen und Deutschland als Referenten am Seminar „Das Steuersystem und seine Nuancen: Litauen, Estland und Deutschland“ in Riga teil.

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Lettland
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga, Lettland
T +371 67 33 81 25
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens-Christian Pastille
riga@roedl.com

Layout/Satz:
Hans Lauschke
hans.lauschke@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.